



Postulat Suntharalingam Lathan und Mit. über Zutrittsverweigerungen in Luzerner Clubs aufgrund rassistischer Motive (P 633). Eröffnet am: 23.03.2010 Gesundheits- und Sozialdepartement i. V. mit Justiz- und Sicherheitsdepartement

Antrag Regierungsrat: Erheblicherklärung

Begründung:

Das Postulat verlangt einen Bericht über die Massnahmen, welche wir zu ergreifen gedenken, damit in Luzerner Clubs nicht mehr Zutrittsverweigerungen aufgrund rassistischer Motive praktiziert werden können. Die Fragestellung geht also davon aus, dass Zutrittsverweigerungen aus rassistischen Motiven in einem Mass erfolgen, welche Massnahmen erforderlich machen.

Einleitend ist zu beachten, dass wir keine direkten Massnahmen ergreifen können, um Zutrittsverweigerungen zu verhindern. Allenfalls geht es um Massnahmen zur Reduktion der Anzahl von Zutrittsverweigerungen oder zur Sensibilisierung von Clubbetreibern.

Gastgewerbliche Lokale sind grundsätzlich öffentlich zugänglich, weshalb sie jedermann offen stehen müssen. Davon ausgenommen sind die Vereinslokale, welche nur den Vereinsmitgliedern offen stehen und welche eine entsprechende gastgewerbliche Bewilligung besitzen. Gemäss Art. 261^{bis} StGB macht sich strafbar, wer eine von ihm angebotene Leistung, die für die Allgemeinheit bestimmt ist, einer Person oder einer Gruppe von Personen wegen ihrer Rasse, Ethnie oder Religion verweigert. Betroffene können Strafanzeige einreichen. Zulässig ist die Gästeselektion nur, wenn ein sachlicher Grund dazu vorliegt.

Aufbauend auf eine im Jahr 2007 von der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus durchgeführte Tagung wurden verschiedene Massnahmen zur Sensibilisierung ergriffen:

- Im März 2008 verabschiedete der Verband Schweizerischer Konzertlokale, Cabarets, Dancings und Discos (ASCO) einen Verhaltenskodex betreffend Einlassverweigerungen.
- Im Dezember 2008 veröffentlichte die eidgenössische Kommission gegen Rassismus diesbezügliche Empfehlungen an den ASCO, an den Verband der Schweizerischen Sicherheitsdienstleistungsunternehmen (VSSU) und an Gastro Suisse.
- Im Mai 2009 schliesslich publizierten die eidgenössische Kommission gegen Rassismus, die Stadt Bern und die Aktion gggfon (Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus) Empfehlungen und das Merkblatt „Rassistische Diskriminierung am Bar-, Club- und Discoeingang“.

Bei Safer Clubbing (SC), einer Organisation der Clubs mit eigenen Richtlinien zur Sicherstellung von Minimalstandards (www.safer-clubbing.ch) verpflichten sich die Mitglieder unter Anderem, keine rassistischen Anlässe durchzuführen und keine diskriminierenden Handlungen vorzunehmen. Darunter fällt auch die Eingangskontrolle.

Im letzten Jahr hat Safer Clubbing Schweiz im Auftrag der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus ein Vorprojekt abgeschlossen und für das Jahr 2011 das Schwerpunktthema „Rassismus und Clubkultur“ geplant.

Handlungsansätze für den Kanton Luzern

Wir gehen mit den Postulierenden einig, dass tatsächliche und subjektiv empfundene Diskriminierungen beim Einlass in Clubs bei den Betroffenen das Gefühl der Ausgrenzung und gerade bei Jugendlichen die Frustration verstärkt. Dies ist keine konstruktive Voraussetzung für die Integration in die Gesellschaft. Es ist daher wichtig, dass der Kanton sich klar gegen Rassismus bekennt, Massnahmen zur Prävention von rassistisch motivierten Einlassverweigerungen in Bars, Clubs und Discos prüft und Klagen konsequent untersucht.

Prävention

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement und das Gesundheits- und Sozialdepartement sind bereit, Massnahmen zur Sensibilisierung der Gewerbebetreibenden und – indirekt – der Schulung des Personals der beauftragten Sicherheitsfirmen zu prüfen. In diesem Zusammenhang wird abgeklärt, ob das gemeinsam von der eidgenössischen Kommission gegen Rassismus, der Stadt Bern und ggffon (Gemeinsam gegen Gewalt und Rassismus) entwickelte Merkblatt für die Sensibilisierung im Kanton Luzern übernommen werden kann.

Auf nationaler Ebene wäre – allenfalls im Rahmen der KKJPD – zu prüfen, inwiefern das strafrechtliche Diskriminierungsverbot und der Umgang mit Konflikten Teil der Vorbereitung auf die Fachprüfung des VSSU sind oder sein sollen.¹

Strafrechtliche Verfolgung

Die Strafverfolgungsbehörden leiten bei Anzeige von Betroffenen eine Untersuchung ein. Die Mitarbeitenden der Strafverfolgungsbehörde sind für das Rassendiskriminierungsverbot sensibilisiert.

Sanktionen

Bei der Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei der Luzerner Polizei gehen wenig Anfragen oder Klagen wegen Zutrittsverweigerungen aus rassistischen Motiven ein. Den gastgewerblichen Betrieben scheint die Rechtslage klar zu sein. Zudem kann mit der bestehenden Gesetzgebung gegen solche Zutrittsverweigerungen vorgegangen werden, sei dies auf straf- oder auf verwaltungsrechtlichem Weg. Bei einer Häufung von Klagen würde das die Abteilung Gastgewerbe und Gewerbepolizei Sanktionen im Rahmen der Bewilligungserteilung prüfen.

In seinem Bericht zur Weiterentwicklung der Integrationspolitik vom 5. März 2010 definiert der Bundesrat die Verstärkung des Diskriminierungsschutzes als klaren Handlungsbedarf. Gestützt auf diesen Bericht wird der Schutz vor Diskriminierung ein integrierender Teil der umfassenden kantonalen Programme zur Integrationsförderung ab 2014. Der Auftrag beinhaltet die Bereiche Sensibilisierung, Öffnung der Institutionen sowie Beratung und Vermittlung. Für den neuen Vertrag mit dem Bundesamt für Migration ab 2014 müssen wir bis im Frühjahr 2013 auch in diesem Bereich ein Konzept vorlegen und Massnahmen mit den entsprechenden Zuständigkeiten definieren. Als Grundlage für die Umsetzung dieses neuen Auftrags hat die Fachstelle Gesellschaftsfragen gemeinsam mit der Fachgruppe Integration Zentralschweiz eine Studie in Auftrag gegeben. Sie soll den Handlungsbedarf zum Schutz vor Diskriminierung in den Zentralschweizer Kantonen eruieren, Beispiele bewährter Massnahmen und Ansätze (auch aus anderen Kantonen) aufzeigen und Optionen für die Umsetzung des Diskriminierungsschutzes für die Zentralschweiz formulieren. Aufgrund dieser Studie werden wir entscheiden, welche Massnahmen im Kanton Luzern umgesetzt werden sollen.

¹ Wegleitung zur Durchführung der Berufsprüfung:

<http://www.vssu.org/LinkClick.aspx?link=VSSU%2fWegleitung%2fVSSU+Wegleitung+d.pdf&tabid=192>

Einen zusätzlichen Bericht erachten wir nicht als erforderlich. In diesem Sinn empfehlen wir Ihnen, das Postulat erheblich zu erklären.